

AMTSBLATT

der Stadt Herten

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Bekanntmachung der Ersatzbestimmung für die ausgeschiedene Ratsfrau Annika Lukat	2
2. Bekanntmachung der Tagesordnung für die Sitzung des Rates der Stadt Herten am Montag, den 02.11.2015 um 17.00 Uhr im Großen Sitzungssaal des Rathauses Herten	3 - 4
3. Bekanntmachung der öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Stadt Herten für das Haushaltsjahr 2016	5
4. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Herten (Gebietsverordnung) vom 12.11.1988 zuletzt geändert am 15.10.2015	6 - 18
5. Satzung vom 15.10.2015 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren auf den Wochen und Jahrmärkten in der Stadt Herten vom 19.12.2001 in der Fassung vom 30.11.2010	19 - 20
6. Widerspruch bei der Melderegisterauskunft und Datenübermittlung möglich	21 - 22
7. Öffentliche Bekanntmachung <ul style="list-style-type: none">• Aufforderung zur satzungsgemäßen Pflege von Wahlgrabstätten und anschließende Entziehung des Nutzungsrechtes und Einebnung wegen nicht mehr erfolgter Pflege• Einebnung von Reihengrabstätten wegen Ablauf der Ruhefrist	23 - 27
8. Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2014 der Hertener Stadtwerke GmbH	28 - 29
9. Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2014 der Copa Ca Backum Herten GmbH	30 - 31
10. Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2014 der Hertener BeteiligungsGesellschaft mbH	32 - 33
11. Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2014 der Hertener Energiehandels Gesellschaft mbH	34 - 35

Herausgeber und Druck:
Stadt Herten, „Der Bürgermeister“

Ausgabennummer: **14/2015**
Ausgabebetrag: **23.10.2015**

Redaktion: FB 1.1 – Personal, Organisation
und Ratsangelegenheiten

Jahresabonnement: 22,00 €

Erscheinen: bei Bedarf
Ausgabe kostenlos im Rathaus Herten
und der Bezirksverwaltungsstelle
Westerholt/Bertlich

Bestellung im Rathaus:
Zimmer: 142
Telefon: 02366 / 303-356
E-Mail: l.doering@herten.de
Homepage: www.herten.de



STADT HERTEN
Der Wahlleiter

Herten, 21.10.2015

BEKANNTMACHUNG

der Ersatzbestimmung für die ausgeschiedene Ratsfrau Annika Lukat

Die Ratsfrau Annika Lukat hat am 24.8.2015 ihren Verzicht auf das Mandat als gewähltes Mitglied des Rates der Stadt Herten mit Ablauf des Monats August 2015 erklärt. Sie war bei der Wahl zur Vertretung der Stadt Herten (Rat) am 25.5.2014 als Bewerberin für die Partei ,SPD' aufgetreten und wurde direkt in den Rat gewählt. Der Nachfolger ist nach der Reserveliste dieser Partei Herr Bernd Hauke, Friedrichstraße 14 in 45699 Herten.

Gegen die Gültigkeit meiner Entscheidung können

- a) jeder Wahlberechtigte der Stadt Herten,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- c) der Landrat des Kreises Recklinghausen als Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Ersatzbestimmung Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim Fachbereich 1.1 – Ratsangelegenheiten/Repräsentation der Stadt Herten, Kurt-Schumacher-Straße 2 in 45699 Herten, Raum 107, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist zur Erhebung von Einsprüchen gegen die Ersatzbestimmung beginnt mit dem Tage, an dem diese Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Herten veröffentlicht wird.



V. Lindner

Bekanntmachung

Hiermit mache ich öffentlich bekannt:

Am Montag, 02.11.2015, findet um **17.00 Uhr**

im großen Sitzungssaal des Rathauses Herten

eine Sitzung des Rates mit folgender Tagesordnung statt:

TAGESORDNUNG

ÖFFENTLICHER TEIL:

1. Genehmigung der Tagesordnung
2. Niederschriften 10 und 11/14-20
3. Einwohnerfragen nach § 27 Abs. 7 GeschO
4. Änderung der Besetzung im Bezirksausschuss 15/136
- Nachfolge für die stellvertretende sachkundige Bürgerin Elke Hintz
5. Haushalt
- 5.1 Unterjährige Finanzberichterstattung 15/137
hier: 3.Quartal 2015
- 5.2 Einbringung des Haushalts 2016 15/140
6. Genehmigung einer Dienstreise
7. Anträge von Fraktionen und Ratsmitgliedern gemäß § 4 GeschO
8. Anträge von Fraktionen und Ratsmitgliedern gemäß § 14 GeschO
9. Anfragen von Fraktionen und Ratsmitgliedern gemäß § 15 GeschO
10. Mitteilungen der Verwaltung

NICHTÖFFENTLICHER TEIL:

11. Mitteilungen der Verwaltung

** Alle Anträge nach § 4 der GeschO des Rates und der Ausschüsse der Stadt Herten, gegebenenfalls auch nach Veröffentlichung der Tagesordnung eingegangene Anträge, können 14 Tage vor der Ratssitzung im Fachbereich 1.1, Bereich Ratsangelegenheiten angefordert werden.

Herten, 19.10.2015

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'U. Paetzel', with a long horizontal flourish extending to the right.

Dr. Uli Paetzel

Herten, 15.10.2015

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Stadt Herten für das Haushaltsjahr 2016 liegt mit den zugehörigen Anlagen gem. den Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (§ 80 Abs. 3) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496) für die Dauer des Beratungsverfahrens, bis zur beschließenden Ratssitzung, zur Einsicht öffentlich aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2016 mit ihren Anlagen können Einwohner der Stadt Herten oder Abgabepflichtige innerhalb der Zeit vom

Dienstag, 03.11.2015, bis einschl. Dienstag, 17.11.2015,

Einwendungen erheben.

Die Einwendungen können gegenüber der Stadt Herten schriftlich oder mündlich zu Protokoll in den Räumen der Fachbereichs 1.2 - Finanzmanagement der Stadt Herten, Kurt-Schumacher-Str. 2, in den Räumen 210 – 212, 45699 Herten, eingebracht werden.

Über die Einwendungen wird der Rat der Stadt Herten in der für den Beschluss der Haushaltssatzung 2016 vorgesehenen Sitzung öffentlich beschließen.

Die Auslegung erfolgt

Im Finanzmanagement der Stadt Herten, Kurt-Schumacher-Str. 2, in den Räumen 210 – 212, 45699 Herten

- | | |
|----------------------|--------------------|
| • montags, dienstags | 08.00 - 16.00 Uhr |
| • mittwochs | 08.00 - 12.30 Uhr |
| • donnerstags | 08.00 - 17.30 Uhr, |
| • freitags | 08.00 - 12.30 Uhr |

Der Bürgermeister

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Dr. Paetzel", with a long horizontal flourish extending to the right.

Dr. Paetzel

Bekanntmachungsanordnung

Die „**Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Herten (Gebietsverordnung) vom 12.11.1998 zuletzt geändert am 15.10.2015**“, die der Rat in seiner Sitzung am 22.09.2015 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Herten (Gebietsverordnung) vom 12.11.1998 zuletzt geändert am 15.10.2015

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsanordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung bzw. sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder eine sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 15.10.2015



Dr. Uli Paetzel

Bürgermeister

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
im Gebiet der Stadt Herten (Gebietsverordnung) vom 12.11.1998
zuletzt geändert am 15.10.2015***

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528; SGV NW 2060) und der §§ 9 und 10 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen - Landes-Immissionsschutz-gesetz (LImSchG) – vom 18. März 1975 (GV NW S. 232; SGV NW 7129) wird von der Stadt Herten als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Herten vom 30. September 1998, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 22.09.2015 für das Gebiet der Stadt Herten folgende Verordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Begriffsbestimmungen

§ 2 Allgemeine Verhaltenspflicht

§ 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

§ 3a Alkoholkonsum

§ 4 Verunreinigungsverbot

§ 5 Werbung, Wildes Plakatieren

§ 6 Frischer Anstrich

§ 7 Anbahnungsverbot

§ 8 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

§ 9 Kinderspielplätze

§ 10 Tiere

§ 11 Hausnummern

§ 12 Leitungen

§ 13 Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit

§ 14 Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr

§ 15 Erlaubnisse, Ausnahmen

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

§ 17 Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.

(2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder zugänglichen Flächen, Gegenstände und Einrichtungen, insbesondere

1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs- und Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

§ 2

Allgemeine Verhaltenspflicht

(1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.

(2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.

§ 3

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

(1) Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.

(2) Es ist insbesondere untersagt,

1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken und sonst wie zu verändern.
2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen

gen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen.

3. sich in Anlagen und auf Straßen so zu verhalten, dass andere dadurch mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden, z. B. durch Lärm, aggressives Betteln (unmittelbares Einwirken auf Passanten durch Anfassen, Verfolgen oder in den Weg stellen), Lagern oder Lärm.
4. in Anlagen zu grillen oder sonstige offene Feuerstellen zu errichten.
5. in den Anlagen zu übernachten.
6. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern.
7. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhalts- und Notstandsarbeiten, für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden sowie für Fahrräder auf besonders gekennzeichneten Wegen, die mit der wegweisenden Beschilderung für den Radverkehr nach dem Handbuch für Hinweise zur wegweisenden Beschilderung für den Radverkehr in NRW (HBR NRW) gekennzeichnet sind.
8. in den Gewässern zu baden und zu angeln. Eisflächen dürfen nur betreten werden, wenn sie ausdrücklich freigegeben sind.
9. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden.
10. Hydranten, Gasabsperrearmaturen, Abdeckungen von Straßenkanälen, Versorgungsleitungen, Einlassöffnungen, Kabelwerksteine sowie die dazu gehörenden Hinweisschilder zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen.
11. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 Gewerbeordnung (Reisegewerbe) bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.
12. nicht zugelassene, nicht haftpflichtversicherte oder nicht fahrbereite Kraftfahrzeuge auf den Straßen oder in den Anlagen abzustellen.
13. Kraftfahrzeuge auf Straßen und in Anlagen zu reparieren; ausgenommen hiervon sind unvermeidbare Reparaturen.

§ 3a

Alkoholkonsum

(1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen ist das Lagern und Verweilen in Verbindung mit dem Konsum von Alkohol untersagt, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu beeinträchtigen. Eine solche erhebliche Beeinträchtigung liegt insbesondere vorbei Anpöbeln oder Beschimpfen, lautem Singen, Johlen, Schreien, Lärmen, Liegenlassen von Flaschen oder ähnlichen Behältnissen, Verrichtung der Notdurft oder Erbrechen.

(2) In den nachfolgend genannten Bereichen ist der Konsum von alkoholischen Getränken vollständig untersagt:

Innenstadt, begrenzt durch Konrad-Adenauer-Straße, Kurt-Schumacher-Straße und Theodor-Heuss-Straße; Grundstück des Rathauses Herten (Kurt-Schumacher-Str. 2, Gemarkung Herten, Flur 53, Flurstück 292).

Das Verbot gilt auf den öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen innerhalb der genannten Bereiche. Die genannten Straßen zählen noch zum Geltungsbereich. Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Die Verbote der Absätze 1 und 2 gelten nicht für Bereiche, welche nach Gaststättenrecht konzessioniert sind. Das Verbot des Absatzes 2 gilt nicht bei festgesetzten Veranstaltungen.

§ 4

Verunreinigungsverbot

(1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt.

Unzulässig ist insbesondere

1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen.
2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen.
3. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen u. a. Gegenständen.
4. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol und sonstigen flüssigen, schlammigen und / oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren, säurehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten.
5. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind.

(2) Wer Lebensmittel zum sofortigen Verzehr abgibt, hat Abfallbehälter in ausreichender Größe sichtbar aufzustellen oder anzubringen und rechtzeitig zu entleeren. In einem Umkreis von 30 m sind alle Rückstände der abgegebenen Waren (Verpackungsmaterial usw.) einzusammeln und ordnungsgemäß zu beseitigen.

(3) Jede Verunreinigung ist durch den Verursacher ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen.

§ 5

Werbung, Wildes Plakatieren

(1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen - insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedun-

gen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial auszubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.

(2) Beim Verteilen von Drucksachen und Flugblättern ist der Verteiler wie auch der Auftraggeber dafür verantwortlich, dass die Verkehrsflächen und Anlagen von weg geworfenem Verteilungsmaterial unverzüglich gereinigt werden.

(3) Das Verbot gilt nicht für von der Stadt genehmigte Nutzungen, für von der Stadt konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.

§ 6

Frischer Anstrich

Frisch gestrichene Gegenstände an und in den Verkehrsflächen und Anlagen müssen, solange sie abfärben, deutlich durch einen auffallenden Hinweis kenntlich gemacht werden.

§ 7

Anbahnungsverbot im Sperrbezirk

Im Sperrbezirk ist es untersagt, zu Personen, die sexuelle Handlungen gegen Entgelt anbieten, Kontakt aufzunehmen, um sexuelle Handlungen gegen Entgelt zu vereinbaren (Anbahnungshandlungen). Der räumliche Umfang der Sperrbezirke wird durch die Verordnung zum Schutz der Jugend und des öffentlichen Anstandes für Teilgebiete der Städte Marl, Herten und Recklinghausen vom 11.12.2014 sowie durch die Verordnung zum Schutz der Jugend und des öffentlichen Anstandes für ein Teilgebiet der Stadt Herten vom 11.12.2014 bestimmt. Beide Verordnungen sind als Anlage beigefügt.

§ 8

Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

(1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.

(2) Wer als Eigentümer oder Besitzer eines Grundstückes die dauernde oder vorübergehende Aufstellung von fahrbaren oder nicht fahrbaren Wohnwagen, Zelten, Hütten oder anderen nicht fest mit dem Erdboden verbundenen Wohngelegenheiten auf seinem Grundstück zu Wohnzwecken zulassen will, bedarf unbeschadet einer bauaufsichtlichen Genehmigung der Erlaubnis der Ordnungsbehörde.

(3) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z.B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung dient.

§ 9

Spielplätze

- (1) Spielplätze im Sinne der Satzung sind alle städtischen Spielplätze und öffentlich zugänglichen Bolzplätze. Sie sind öffentliche Einrichtungen.
- (2) Die Spielplätze der Stadt Herten dienen als Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche bis zum Alter von 18 Jahren, soweit nicht im Einzelfall eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Der Aufenthalt von Personen über 18 Jahren ist nur im Zusammenhang mit der Aufsicht spielender Kinder und Jugendlicher gestattet.
- (3) Der Aufenthalt auf den Spiel- und Bolzplätzen ist bis 22 Uhr gestattet, soweit nicht im Einzelfall eine andere Nutzungszeit festgelegt ist.
- (4) Die Spielplatznutzer haben sich so zu verhalten, dass niemand gefährdet wird oder über die normale Nutzung hinaus belästigt wird. Verunreinigungen und Sachbeschädigungen sind verboten und werden zur Anzeige gebracht.
- (5) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.
- (6) Auf den städtischen Spielplätzen gilt ein generelles Alkohol- und Rauchverbot.

§ 10 Tiere

- (1) Unbeschadet des § 28 Straßenverkehrsordnung ist es verboten, Haustiere unbeaufsichtigt auf den der Öffentlichkeit zugänglichen Grundstücken laufen zu lassen.
- (2) Auf Friedhöfen und in den nachfolgend genannten Anlagen sind Hunde an der Leine zu führen:
 - Schlosspark Herten (bis zum Beginn des Schlosswaldes -südlich der Festwiese-)
 - Naherholungsgebiet Backumer Tal
 - Grünanlage Katzenbusch gemäß beiliegendem Kartenausschnitt
 - Halde Disteln
 - Alter Friedhof Herten-Mitte
- (3) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (4) Wildlebende Katzen und Tauben dürfen auf öffentlichen Flächen nicht gefüttert werden.
- (5) Von den Regelungen in den Absätzen 1, 2 und 3 ausgenommen sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.

§ 11 Hausnummern

(1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück von der Gemeinde zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden. Das Hausnummernschild ist bis zur bauaufsichtlichen Schlussabnahme des Gebäudes anzubringen.

(2) Die Hausnummern müssen einwandfrei lesbar, straßenwärts neben oder über dem Gebäudeeingang befestigt sein. Sie sind zusätzlich an der zur Straße gelegenen Gebäudewand oder Einfriedung des Grundstücks anzubringen, wenn der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite liegt. Die Hausnummer ist unmittelbar am Eingang zum Grundstück anzubringen, wenn sie an der Gebäudewand vom Gehweg aus nicht deutlich zu erkennen ist.

(3) Bei Umnummerierungen darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 12

Leitungen

(1) Anlagen dürfen mit elektrischen Leitungen, Antennen, Spruchbändern, Fahnen und ähnlichen Gegenständen nur nach Erteilung einer Erlaubnis durch die örtliche Ordnungsbehörde überspannt werden.

(2) Die Installation von Leitungen durch Stromversorgungsbetriebe bleibt von diesen Vorschriften unberührt.

§ 13

Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit

Vom Verbot der Betätigungen, die die Nachtruhe (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden gem. § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 4 Landes-Immissionsschutzgesetz NW folgende Ausnahmen zugelassen:

1. für die Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar
2. für die Nacht vom 30. April auf den 1. Mai
3. für die Außengastronomie in Kerngebieten bis 23.00 Uhr

§ 14

Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr

(1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übelriechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des Landes-Immissionsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen so vorzunehmen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalles möglich und zumutbar ist.

(2) Übelriechende und ekelerregende Fäkalien, Dungstoffe und Klärschlamm dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Soweit sie nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um Geruchsverbreitung zu verhindern.

(3) Jauche, Gülle und andere flüssige oder feste übelriechende Dungstoffe oder Klärschlämme dürfen nur in einem Mindestabstand von 50 m zu gemäß § 30 Baugesetzbuch geplanten Gebieten oder im Zusammenhang bebauten Ortsteilen (§ 34 Baugesetzbuch) aufgebracht werden.

§ 15

Erlaubnisse, Ausnahmen

Die Ordnungsbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift

1. des § 3 über die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen;
 - 1a. des § 3a gegen das Verbot des Alkoholkonsums;
2. des § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 2 über die Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen und des § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 2 über die Beseitigung der Verunreinigung;
3. des § 4 Abs. 2 über das Aufstellen und Leeren von Abfallbehältern;
4. des § 5 Abs. 1, Abs. 3 über das Ausbringen von Werbematerial und Plakatieren;
5. des § 6 über die Kennzeichnung frischen Anstrichs;
6. des § 7 über das Verbot von Anbahnungshandlungen im Sperrbezirk;
7. des § 8 über das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen;
8. des § 9 über das Verhalten auf Kinderspielplätzen;
9. des § 10 über das Füttern und Mitführen von Tieren sowie über die Beseitigung von Tieren stammender Verunreinigungen;
10. des § 11 über Hausnummern;
11. des § 12 über das Anbringen von Leitungen und ähnlichen Gegenständen;
12. des § 14 über das Aufbringen von Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr zuwiderhandelt.

(2) Verstöße gegen die Vorschrift dieser Verordnung können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EUR nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl I S. 602) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 17

Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

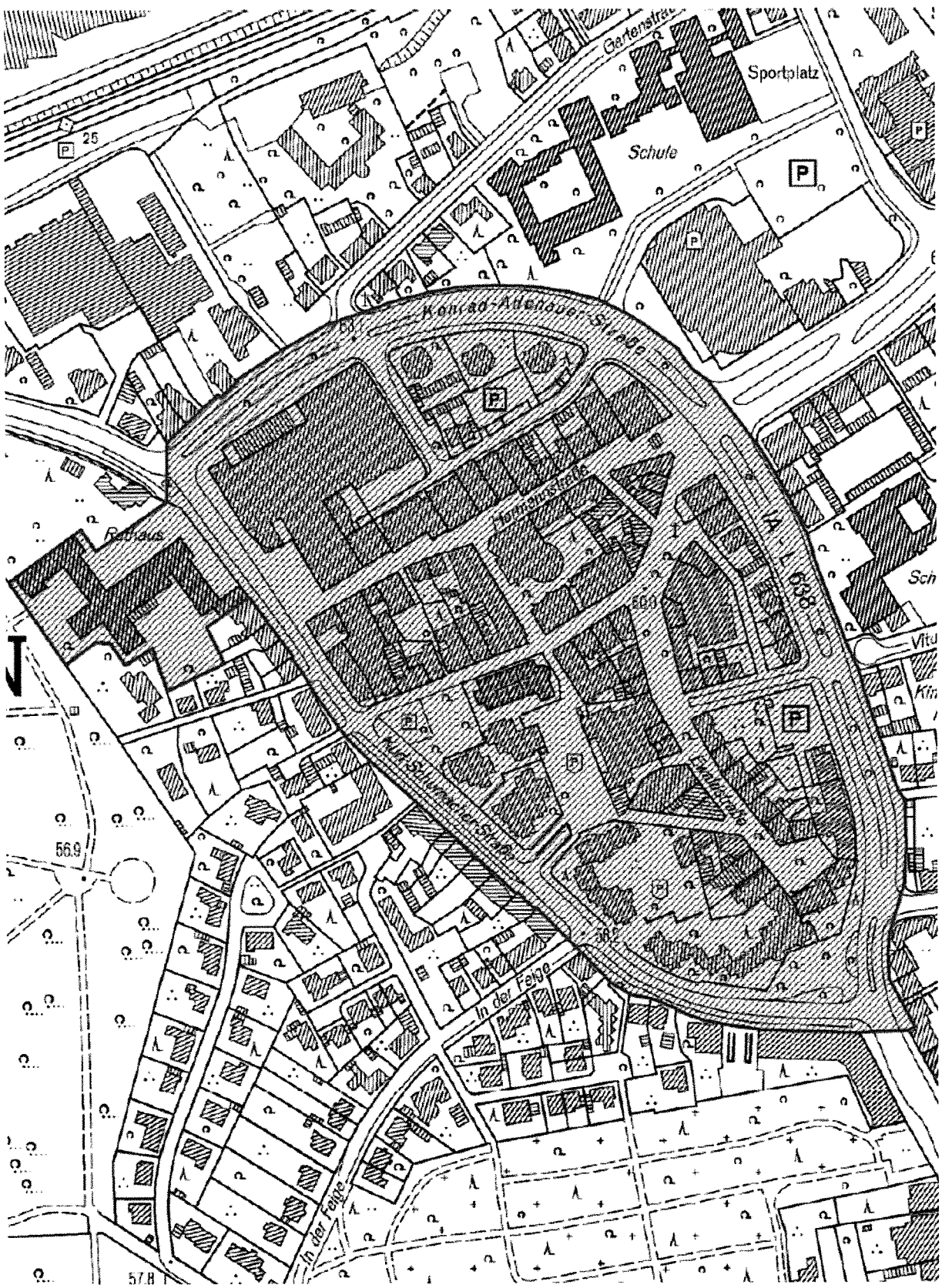
(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Herten vom 09.11.1978 außer Kraft.

Anlage 1: Geltungsbereich des Alkoholverbotes des § 3a Abs. 2 der GebietsVO

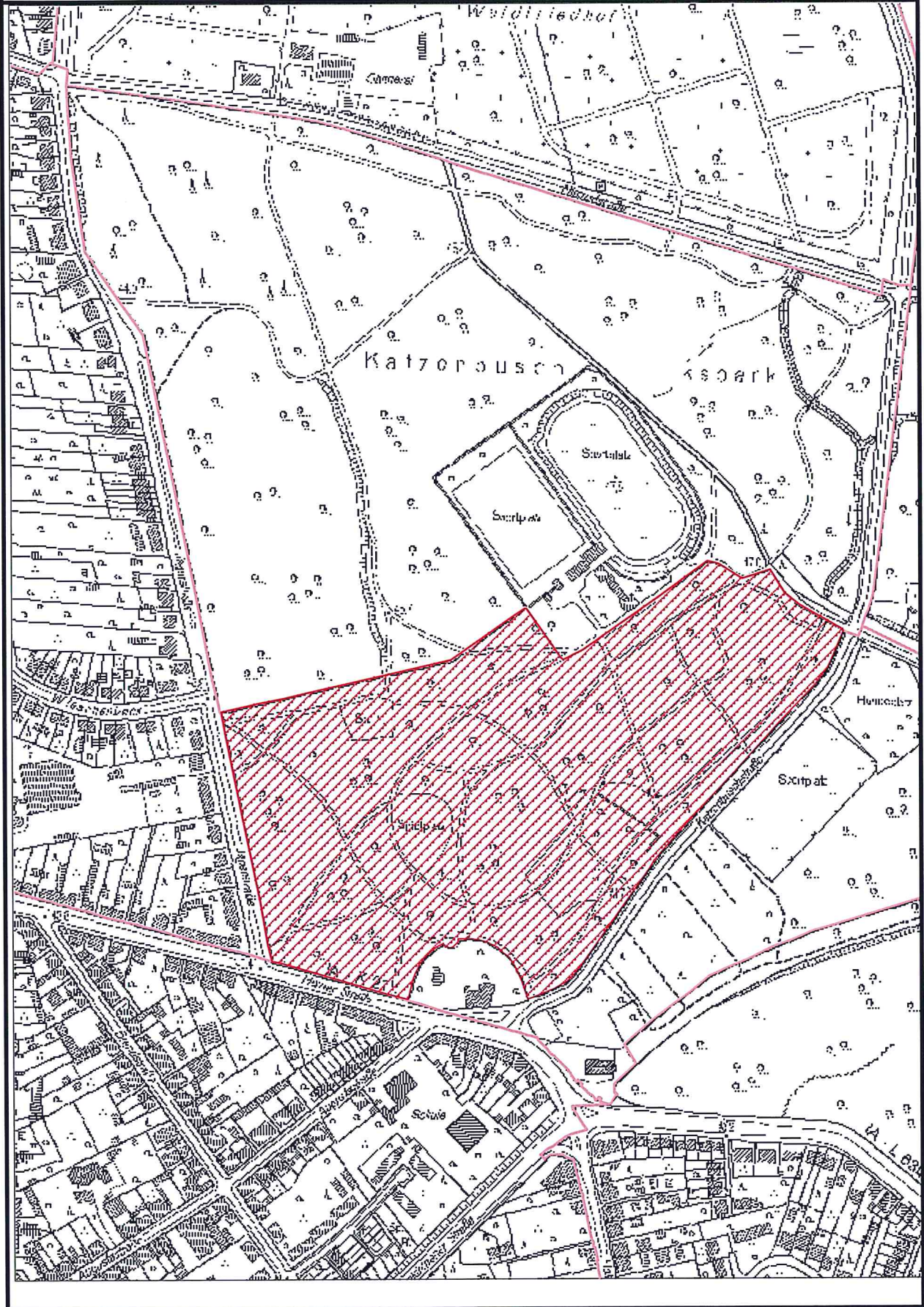
Anlage 2: Grenzen der Sperrbezirke mit Anbahnungsverbot nach § 7 GebietsVO

Anlage 3: südlicher Bereich Katzenbusch mit Anleinplicht für Hunde nach § 10 GebietsVO

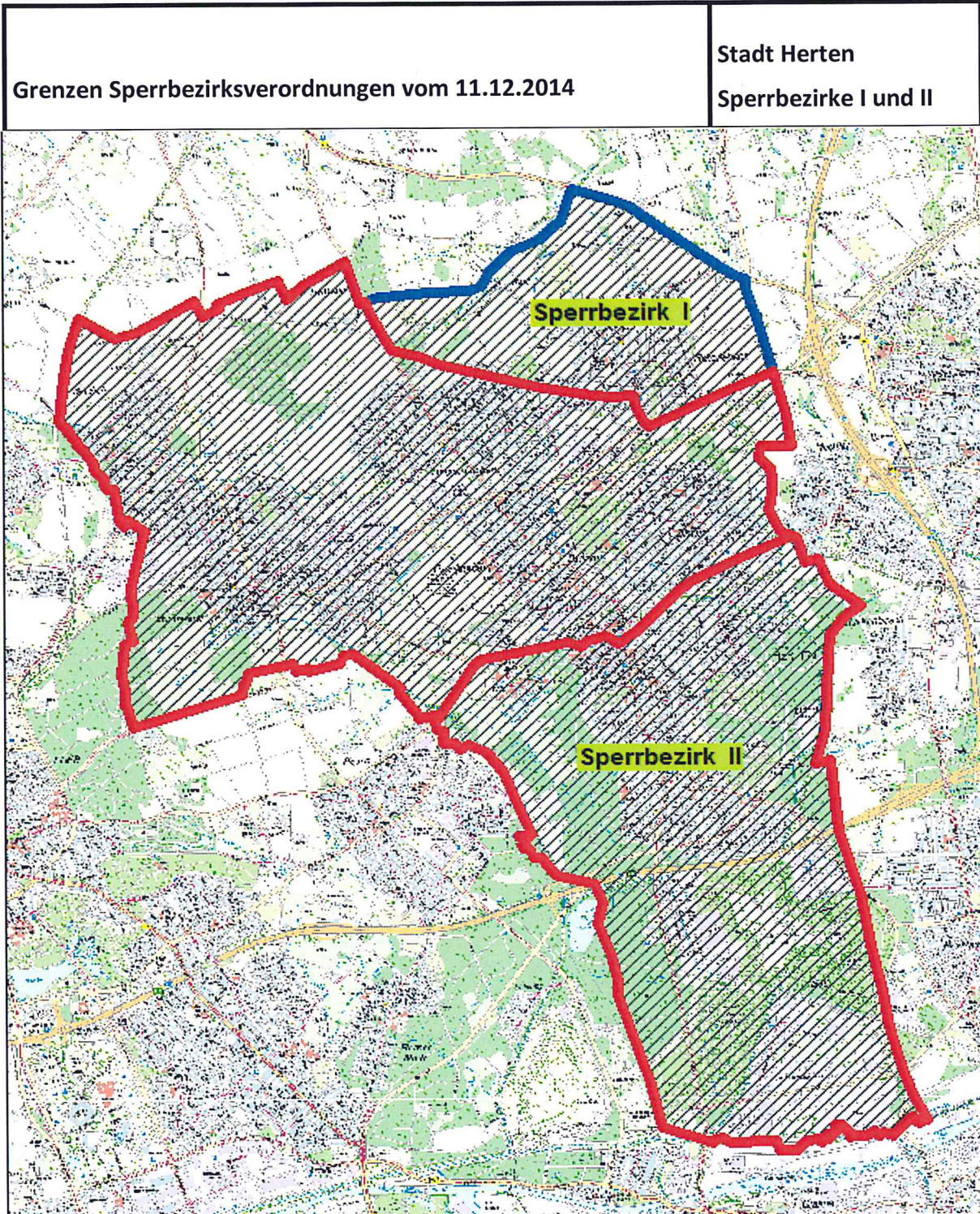


Anlempflicht im südlichen Teil des Katzenbusches (rotschraffierte Fläche)

Anlage 2



Anlage 3



Bekanntmachungsanordnung

Die „Satzung vom 15.10.2015 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren auf den Wochen und Jahrmärkten in der Stadt Herten vom 19.12.2001 in der Fassung vom 30.11.2010“, die der Rat in seiner Sitzung am 22.09.2015 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

Satzung vom 15.10.2015 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren auf den Wochen und Jahrmärkten in der Stadt Herten vom 19.12.2001 in der Fassung vom 30.11.2010

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsanordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung bzw. sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder eine sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 15.10.2015



Dr. Uli Paetzel

Bürgermeister

DER BÜRGERMEISTER



**Satzung vom 15.10.2015
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren auf den
Wochen und Jahrmärkten in der Stadt Herten vom 19.12.2001
in der Fassung vom 30.11.2010**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 475/SGV NRW 2023), des § 71 Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl I S. 202, und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - alle in der zurzeit geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Herten in seiner Sitzung am 22.09.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren auf den Wochen- und Jahrmärkten in der Stadt Herten vom 19.12.2001 in der Fassung vom 30.11.2010 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 3

Gebührenberechnung

- (1) Die Berechnung der Gebühr erfolgt nach der Grundfläche des Marktstandes. Sie beträgt je Quadratmeter und Markttag **1,18 €**. Jeder angefangene Quadratmeter wird voll berechnet.
- (2) Von Benutzern, die nur an einzelnen Tagen den Markt beschicken, wird eine Tagesgebühr von **1,80 €** je angefangenem Quadratmeter erhoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Stadt Herten
Der Bürgermeister
Fachbereich 3
Ordnung und Feuerschutz

Amtliche Bekanntmachung

**Das Bürgerbüro (Meldebehörde) informiert zum Bundesmeldegesetz (BMG)
hier: Widerspruch bei Melderegisterauskünften und Datenübermittlungen möglich**

Am 01. November 2015 tritt das Bundesmeldegesetz in Kraft.

Wie in den bis zum 31.10.2015 geltenden melderechtlichen Vorschriften (Meldegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, Melderechtsrahmengesetz), besteht auch nach dem Bundesmeldegesetz das Recht, gegen bestimmte im BMG vorgesehene Melderegisterauskünfte bzw. Datenübermittlungen, Widerspruch bei der Meldebehörde einzulegen.

Es handelt sich um folgende Melderegisterauskünfte/Datenübermittlungen:

- 1. Datenübermittlungen an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr. Die Datenübermittlung erfolgt bis 31.03. eines Jahres über Personen, die im nächsten Jahr volljährig werden und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen (§ 36 Abs. 2 Satz 1 BMG i.V.m. § 58c Absatz 1 Soldatengesetz)**
(Hinweis: Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf und wird mit Vollendung des 18. Lebensjahres gelöscht. Widersprüche, die nach der bisherigen Rechtslage eingetragen wurden, behalten ihre Gültigkeit.)
- 2. Datenübermittlungen von Familienangehörigen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, sofern sie nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören (§ 42 Abs. 1 und 3 BMG)**
(Hinweis: Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf. Widersprüche, die nach der bisherigen Rechtslage eingetragen wurden, behalten ihre Gültigkeit. Der Widerspruch verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft.)
- 3. Melderegisterauskünfte/Datenübermittlungen an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten. Hierzu gehören auch Abstimmungen im Zusammenhang mit Volksbegehren, Volksentscheiden sowie Bürgerentscheiden (§50 Abs. 1 und 5 BMG)**
(Hinweis: Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf. Widersprüche, die nach der bisherigen Rechtslage eingetragen wurden, behalten ihre Gültigkeit.)

4. **Melderegisterauskünfte/Datenübermittlungen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- oder Ehejubiläen (§ 50 Abs. 2 und 5 BMG)**
(Hinweis: Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf. Bei der Weitergabe der Daten an Presse oder Rundfunk kann nicht ausgeschlossen werden, dass von dort auch eine Veröffentlichung im Internet erfolgt.)

5. **Melderegisterauskünfte/Datenübermittlungen an Adressbuchverlage zur Herstellung von Adressenverzeichnissen in Buchform (§ 50 Abs. 3 und 5 BMG)**
(Hinweis: Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen.)

Bisher eingetragene Widersprüche bzw. Einwilligungserklärungen:

Für die unter den Nummern 4 und 5 aufgeführten Melderegisterauskünfte und Datenübermittlungen galt bisher ein Einwilligungsvorbehalt. Dies bedeutet, dass im Melderegister bisher bei jeder Person eine Übermittlungssperre zu deren Daten automatisch eingetragen war, sofern nicht eine Einwilligung zur Datenverarbeitung erklärt wurde. Dieser Einwilligungsvorbehalt wurde nun in eine Widerspruchsmöglichkeit geändert. Die bisher eingetragenen Übermittlungssperren behalten weiter ihre Gültigkeit.

Die bisher in den §§ 6 (Recht auf informationelle Selbstbestimmung) und 21 Abs. 1a (Internetauskunft) Melderechtsrahmengesetz geregelten Übermittlungssperren sind ersatzlos weggefallen.

Form des Widerspruchs

Die Widersprüche können bei der Meldebehörde der Stadt Herten (Bürgerbüro) eingelegt werden. Entsprechende Vordrucke liegen dort bereit. Der Widerspruch kann auch formlos erfolgen.

Bürgerbüro Herten: Rathaus, Kurt-Schumacher-Str. 2, 45699 Herten
Bürgerbüro Westerholt: Freizeit- und Begegnungsstätte, Kuhstr. 49, 45701 Herten

Ausführliche Informationen und ein Formular zum Download stehen auch auf der Internetseite der Stadt Herten www.herten.de zur Verfügung.

Herten, 06.10.2015

Im Auftrage



Ostfeld

Öffentliche Bekanntmachung

1. Aufforderung zur satzungsgemäßen Pflege von Wahlgrabstätten und anschließende Entziehung des Nutzungsrechtes und Einebnung wegen nicht mehr erfolgter Pflege

Die gemäß § 19 Abs. 2 der Friedhofssatzung der Stadt Herten vom 10.12.1998 vorgeschriebene Unterhaltung und Pflege der Grabstätten durch den/die Nutzungsberechtigten erfolgt für die nachfolgend aufgeführten Wahlgrabstätten nicht mehr.

Die gemäß § 23 Abs.1 der o.g. Friedhofssatzung der Stadt Herten von der Friedhofsverwaltung durchgeführte schriftliche Aufforderung an die letzte hier bekannte Adresse der Nutzungsberechtigten, die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens einem Monat in Ordnung zu bringen, blieb unbeachtet.

Da der/die Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln war bzw. keine Reaktion stattfand, erfolgt hiermit eine öffentliche Bekanntmachung mit der letztmaligen Aufforderung, die unten genannte Grabstätte innerhalb eines Monats ab Bekanntmachungsdatum in Ordnung zu bringen.

Sollte auch diese Frist unbeachtet bleiben, erfolgt hiermit gemäß § 23 Abs. 2 o.g. Friedhofssatzung die öffentliche Bekanntmachung und Zustellung des Bescheides über die entschädigungslose Entziehung des Nutzungsrechtes nach Ablauf von weiteren drei Monaten und die anschließende Einebnung/ Entfernung eines evtl. vorhandenen Grabmales an die Nutzungsberechtigten für die unten genannten Grabstellen. Die entstehenden Kosten sind durch die Nutzungsberechtigten zu erstatten. Über dann eventuell noch vorhandene Grabmale, Einfassungen, Vasen, Gehölze usw. verfügt die Friedhofsverwaltung gemäß §23 Abs. 2 der o.g. Friedhofssatzung ersatzlos und ein Anrecht Nutzungsberechtigter besteht darauf nicht mehr.

Erfolgt die Entziehung/Einebnung vor Ablauf von auf dieser Grabstätte noch lastenden Ruhefristen, so erfolgt für diese Grabstätte gemäß § 23 Abs. 4 der o.g. Friedhofssatzung eine 1 mal jährliche einfachste Pflege (Ersatzvornahme) durch die Friedhofsverwaltung bis zum Ende der Ruhefrist auf Kosten der Nutzungsberechtigten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb von zwei Monaten nach dieser öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich bei der Postadresse Zentraler Betriebshof Herten, Friedhofsverwaltung, Zum Bauhof 5, 45701 Herten oder mündlich zur Niederschrift am Zentralen Betriebshof einzulegen.

Wir weisen darauf hin, dass, falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, das Fristversäumnis Ihnen zugerechnet werden würde.

Bleibt auch der o.g. Entziehungsbescheid unbeachtet, erfolgt nunmehr nach Ablauf der gesetzten Frist (Ablauf von 4 Monaten ab dem Datum dieser öffentlichen Bekanntmachung) die Entziehung des Nutzungsrechtes und Einebnung für die nachfolgend genannten Grabstätten unter Hinweis auf die o.g. Konsequenzen. Nach diesem Termin wird der Entziehungsbescheid für diese Grabstätten rechtswirksam.

Waldfriedhof

<i>Verstorbene</i>	<i>Feld-Nr.</i>	<i>Grab-Nr.</i>
Angerer	98 a	813
Böhm	98 a	705
Boldau	85	206
Breil	87	457
Broda	85 a	162
Brömmelsieck	82 a	132
Cichy	95	625
Demann	85 a	320
Franke	95	920
Golbach	87	456
Hauk	95	1524
Henke	95	611
Heß	96	922
Hudler	96	1846
Hüser	92	551
Kalender	85	34
Kowalczyk	58	12
Krafczik	82 a	101 a
Krause	98 a	829
Kujawa	98	145
Kurek	95	802
Kusche	95	1445
Langer	59 a	7
Laurich	99	197
Lohmann	86	1016
Lolies	99	48
Maack	98 a	567
Maack	99	121
Maschin	85	246
Maxik	87	877
Neudenberger	98	130
Nickel	97	1125
Niewiera	95	1558
Pagel	95	641
Pascoletti	95	1117
Pilz	85 a	305
Plog	96	1627

Pölzing	85	359
Powels	98 a	669
Pukropski	92	912
Pusch	99	1
Quastenberg	96	1551
Reuter	98 a	830
Rolf	93	768
ROLF	97	815
Rolf	96	1929
Rösner	92	1047
Schiller	98 a	571
Schönmacher	87	875
Schultz	93	578
Schuster	98	204
Smutny	27	7
Springer	87	904
Stehr	22	100
Troska	97	791
Voigt	98	49
Walberg	98	35
Wiedau	98 a	985
Wleklick	57	50

Friedhof Scherlebeck/Lgb.

<i>Verstorbene</i>	<i>Feld-Nr.</i>	<i>Grab-Nr.</i>
Barth	94	74
Borutha	55	28
BumI	57	16
Fallert	94	145
Felz	63 a	68
Franszczak	91	234
Glückler	92	644
Haas	63 a	16
Hänschke	66 a	2
Jadasch	93	33
Joda	97	1851
Kaßler	97	722
Kloß	94	133
Königsmann	28	12

Krajewska	80	64
Lange	97	427
Mas	3	7
Mütze	97	476
Rösler	97	143
Rozyński	61	81
Rüchardt	66 a	27
Scholz	97	794
Seeliger	57	11
Semmeleit	97	855
Sieg	94	283
Simanski	97	163
Sura	86	65
Tomaszewski	92	1123
Tüllinghoff	88	64
Wefels	80	109
Wienhöfer	94	9

Friedhof Westerholt

<i>Verstorbene</i>	<i>Feld-Nr.</i>	<i>Grab-Nr.</i>
Bester	F8	562
Gawliczek	F6	381
Grelewicz	F4	269
Hansel	F4	231
Hojak	F8	330
Jaeschke	F9	128
Jott	F14	225
Kerrinnes	F4	235
Klimmeck	F18	518
Kohlmann	F8	438
Krüsemann	F8	43
Losiakowski	F4	260
Manthey	F1	406
Mathofer	F2	233
Moldenhauer	F8	514
Nussmann	F3	150
Patock	F18	504
Patzewitz	F13	166
Porte	F14	191

Pospieszczyk	F11	141
Recke	F8	482
Rohmann	F18	598
Rüdebusch	F5	30
Scheffler	F8	509
Schillmöller	F7	76
Schneller	F18	330
Uphues	F8	437
Volkmann	F1	92
Voß	F6	112
Wehner	F5	49
Wilczek	F1	278
Woll	F1	408

2. Einebnung von Reihengrabstätten wegen Ablauf der Ruhefrist

Gemäß § 15 Abs. 5 der Friedhofssatzung der Stadt Herten vom 10.12.1998 werden auf den nachfolgend genannten Friedhöfen nach dem 28.02.2016 die aufgeführten Reihengrabfelder eingeebnet, da die Ruhefrist zu diesem Termin abläuft bzw. schon abgelaufen ist:

Westerholt:

Feld F11 Nr.:431 - 442

Eventuell noch vorhandene Grabmale, Einfassungen, Vasen, Gehölze usw. werden im Rahmen der Einebnung von der Stadt Herten beseitigt, wenn die Angehörigen/Nutzungsberechtigten bis zum **28.02.2016** nicht selber darüber verfügt haben.

Ein Anrecht darauf besteht nach dem 28.02.2016 nicht mehr.

Bekanntmachung

Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2014 der Hertener Stadtwerke GmbH

Die Gesellschafterversammlung der Hertener Stadtwerke GmbH hat am 21.09.2015 den Jahresabschluss zum 31.12.2014 der Hertener Stadtwerke GmbH festgestellt und über die Verwendung des Jahresergebnisses wie folgt beschlossen:

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2014 werden gemäß § 13 (2) des Gesellschaftsvertrages festgestellt und die Verwendung des Ergebnisses gemäß § 13 (3) beschlossen

Ausgewiesenes Jahresergebnis 3.187.833,97 €

Das Jahresergebnis von 3.187.833,97 € wird wie folgt verwendet:

Ausgleichszahlung an Minderheitsgesellschafter Stadt Herten (brutto) 46.050,00 €

Abführung an die Hertener BeteiligungsGesellschaft mbH
gemäß Ergebnisabführungsvertrag 3.141.783,97 €

Die Auszahlung erfolgt zum 04.12.2015.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 02.11.2015 – 06.11.2015 im Verwaltungsgebäude Herner Straße 21, 45699 Herten, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Hertener Stadtwerke GmbH zum 31.12.2014 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EversheimStuible Treuberater GmbH, 40547 Düsseldorf, hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Hertener Stadtwerke GmbH, Herten, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Nach § 6b Abs. 5 EnWG umfasst die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich

auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie für die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind, hat zu keinen Einwendungen geführt.“

Düsseldorf, 17. Juli 2015

EversheimStuible Treiberater GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Faasch
Wirtschaftsprüfer

Schellhorn
Wirtschaftsprüfer



Herten, den 25. September 2015

Bürgermeister

Bekanntmachung

Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2014 der Copa Ca Backum Herten GmbH

Die Gesellschafterversammlung der Copa Ca Backum Herten GmbH hat am 21.09.2015 den Jahresabschluss zum 31.12.2014 der Copa Ca Backum Herten GmbH festgestellt.

„Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2014 werden gemäß § 9.1 des Gesellschaftsvertrages festgestellt und die Verwendung des Jahresergebnis gemäß § 9.2 entsprechend dem Ergebnisabführungsvertrag an die Hertener Stadtwerke GmbH abgeführt.

Der Jahresabschluss weist als Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit einen Überschuss von 64.991,20 € aus. Der Überschuss wird nach Abzug von Steuern aufgrund des Ergebnisabführungsvertrages an die Gesellschafterin, die Hertener Stadtwerke GmbH, abgeführt.“

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 02.11.2015 – 06.11.2015 im Verwaltungsgebäude Herner Straße 21, 45699 Herten, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Copa Ca Backum Herten GmbH zum 31.12.2014 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EversheimStuible Treuberater GmbH, 40547 Düsseldorf, hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der COPA CA BACKUM Herten GmbH, Herten, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Düsseldorf, 15. Mai 2015

EversheimStuible Treiberater GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Faasch
Wirtschaftsprüfer

Schellhorn
Wirtschaftsprüfer

Herten, den 25. September 2015



Bürgermeister

Bekanntmachung

Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2014 der Hertener BeteiligungsGesellschaft mbH

Die Gesellschafterversammlung der Hertener BeteiligungsGesellschaft mbH hat am 23.09.2015 den Jahresabschluss zum 31.12.2014 der Hertener BeteiligungsGesellschaft mbH festgestellt und über die Verwendung des Jahresergebnisses wie folgt beschlossen:

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2014 der Hertener BeteiligungsGesellschaft mbH werden, vorbehaltlich der Zustimmung des Rates, festgestellt und die Verwendung des Ergebnisses beschlossen.

Ausgewiesenes Jahresergebnis 1.923.838,45 €

Das Jahresergebnis von 1.923.838,45 € wird wie folgt verwendet:

zur Ausschüttung an die Gesellschafterin (brutto)	1.465.993,47 €
(netto)	1.234.000,00 €

zur Einstellung in die Gewinnrücklagen der HBG	457.844,98 €
--	--------------

Die Auszahlung erfolgt zum 04.12.2015

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 02.11.2015 – 06.11.2015 im Verwaltungsgebäude Herner Straße 21, 45699 Herten, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Hertener BeteiligungsGesellschaft mbH zum 31.12.2014 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EversheimStuible Treuberater GmbH, 40547 Düsseldorf, hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Hertener BeteiligungsGesellschaft mbH, Herten, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung des Geschäftsführers der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der

Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Geschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Düsseldorf, 24. Juli 2015

EversheimStuible Treiberater GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Faasch
Wirtschaftsprüfer

Schellhorn
Wirtschaftsprüfer



Herten, den 25. September 2015

Bürgermeister

Bekanntmachung

Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2014 der Hertener Energiehandels Gesellschaft mbH

Die Gesellschafterversammlung der Hertener Energiehandelsgesellschaft mbH hat am 21.09.2015 den Jahresabschluss zum 31.12.2014 der Hertener Energiehandelsgesellschaft mbH festgestellt und über die Verwendung des Jahresergebnisses wie folgt beschlossen:

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2014 der Hertener Energiehandelsgesellschaft mbH werden festgestellt.

Ausgewiesenes Jahresergebnis 1.743.877,83 €

Das Jahresergebnis von 1.743.877,83 € wird wie folgt verwendet:

Abführung an die Hertener BeteiligungsGesellschaft mbH 1.743.877,83 €
gemäß Ergebnisabführungsvertrag

Die Auszahlung erfolgt zum 04.12.2015.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 02.11.2015 – 06.11.2015 im Verwaltungsgebäude Hermer Straße 21, 45699 Herten, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Hertener Energiehandelsgesellschaft mbH zum 31.12.2014 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EversheimStuible Treuberater GmbH, 40547 Düsseldorf, hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Hertener Energiehandelsgesellschaft mbH, Herten, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Nach § 6b Abs. 5 EnWG umfasste die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind. Bei der Festlegung der

Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie für die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind, hat zu keinen Einwendungen geführt.“

Düsseldorf, 10. April 2015

EversheimStuible Treiberater GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Faasch
Wirtschaftsprüfer

Schellhorn
Wirtschaftsprüfer



Herten, den 25. September 2015

Bürgermeister